



**Gemeinde Schöneiche bei Ber-
lin**

Begründung gem. 5 Abs. 5 BauGB

Teil II - Umweltbericht

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schöneiche

für die unbebaute Fläche zwischen Krummseestraße, Friedrich-Ebert-Straße und Triftweg

Entwurf - April 2026

Flächennutzungsplanänderung:

Wieferig & Suntrop
Stadtplanung Städtebau Projektentwicklung
Potsdamer Straße 12b
14513 Teltow

Umweltbericht:



Rodorff & Partner - Landschaftsplanung
Werner-Voß-Damm 54a
12101 Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL B/ II - UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS TEIL B/ II - UMWELTBERICHT	2
II.1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung.....	3
II.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung	4
II.2.1 Fachgesetzliche Vorschriften des Umweltschutzes.....	4
II.2.2 Fachplanerische Ziele des Umweltschutzes.....	8
II.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
II.3.1 Bestandsaufnahme/ derzeitiger Umweltzustand	11
II.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
II.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung/ Planungsalternativen	16
II.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen mit Kompensationsbedarf.....	16
II.3.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	17
II.4. Zusätzliche Angaben	17
II.4.1 Technische Verfahren/ Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	17
II.4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	18
II.5. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	18
II.6. Quellen	20
II.6.1 Quellenverzeichnis.....	20
II.6.2 Rechtsgrundlagen	20

Anhang 1: Biotopkarte, PESCHEL 2021

Anhang 2: Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung, HENNING 2022

II.1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Planerfordernis zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schöneiche ergibt sich aus dem parallel aufgestellten Bebauungsplan. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für eine Kapazitätserhöhung der Grundschulplätze innerhalb der Gemeinde durch den Bebauungsplan Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da gem. § 8 BauGB Bebauungspläne aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Änderungsbereich als Fläche für Landwirtschaft dar.

Geplant ist mit der Flächennutzungsplanänderung die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule im Süden und einer Waldfläche im Norden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Anlage 1 zum BauGB ist definiert, welche Angaben der Umweltbericht enthalten soll. Der Detaillierungsgrad und Umfang dieser Umweltprüfung wird von der Gemeinde festgelegt.

Die überschlägige Einschätzung der planungsrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, die der Flächennutzungsplan vorbereitet, ist für den Änderungsbereich relevant, für die parallel ein Bebauungsplan aufgestellt wird; die Ergebnisse aus dem Bebauungsplan werden in der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt.



Abbildung 1: FNP-Plandarstellung – Änderungsbereich, Stand Januar 2024 (Wieferig und Suntrop)

II.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung

II.2.1 Fachgesetzliche Vorschriften des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden. Wesentliche Grundlage für den Aufbau und die Bearbeitung des Umweltberichts stellen das Bundesnaturschutzgesetz bzw. das entsprechende Landesgesetz, das Landeswaldgesetz und das Baugesetzbuch.

Darüber hinaus wird mit den EU-Richtlinien, deren Ziele sich im Bundes- Landes- oder Fachrecht widerspiegeln, insbesondere die Erhaltung von Arten und Biotopen und der biologischen Vielfalt verfolgt.

II.2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das deutsche Bauplanungsrecht umgesetzt, die bis heute in der aktuellen Fassung gültig sind (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348).

Dies führt im Ergebnis zu inhaltlichen und insbesondere zu verfahrensmäßigen Vorgaben zur Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Abwägung. Die zu betrachtenden Schutzgüter sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. Hiernach sind z.B. folgende Kriterien zu prüfen:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Darüber hinaus sind unter Nr. 8 die Belange u.a. der Land- und Forstwirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, zu berücksichtigen.

II.2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/ Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.3.2026 (GVBl I Nr. 87).

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]).
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchVO) vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Im Bundesnaturschutzgesetz sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Deutschland dargestellt. Danach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Naturgüter, die sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter nur so zu nutzen, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen; Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; ein vorsorgender Grundwasserschutz sowie ein ausgeglichener Niederschlags-Abflusshaushalt zu beachten; Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; erneuerbare Energien zunehmend zu nutzen; Biotop und Lebensstätten zu erhalten sowie sich selbst regulierende Ökosysteme auf geeigneten Flächen zu entwickeln.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Freiräume mit Fluss- und Bachläufen mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sind zu erhalten.

Im Änderungsbereich sind geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG betroffen.

Weitere flächenbezogenen, naturschutzrechtlichen Belange im Änderungsbereich, die der Änderung entgegenstehen könnten bestehen nicht. Es sind keine Schutzgebiete gem. §§ 21-27 und 29 BNatSchG betroffen. Auch werden keine Gebiete gemäß § 32 BNatSchG, Europäisches Netz „Natura 2000“, durch das Vorhaben berührt.

Im Hinblick auf besonders und streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (HENNING 2022) erstellt sowie eine Biotopkartierung (PESCHEL 2021) durchgeführt.

II.2.1.3 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG)/ Verwaltungsvorschrift (VV §8 LWaldG)

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15]).

Für den nördlichen Teilbereich ist mit der Flächennutzungsplanänderung die Darstellung als Waldfläche vorgesehen.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Für die forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG ist die Landeswaldoberförsterei Hangelsberg zuständig.

II.2.1.1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I Teil I S. 2716).

Ziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Neben den natürlichen Funktionen (Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Medium für Wasser- und Nährstoffkreisläufe, Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften) sind die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen zu beachten.

II.2.1.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung vom 02.03.2012 (GVBl.I/ Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]).
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Berlin-Friedrichshagen vom 20. Februar 2001 (GVBl.II/01, [Nr. 04], S.46).

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt, dass das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage Leiten und Ableiten von Grundwasser als Benutzung gilt, für die eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Eine Grundwassernutzung ist im Änderungsbereich nicht vorgesehen.

Gem. § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist das Niederschlagswasser zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone Zone III B des Wasserschutzgebietes Berlin-Friedrichshagen.

II.2.1.3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die zugehörigen Verordnungen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334).
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
- DIN 18005, Schallschutz im Städtebau. Teil 1: *Grundlagen und Hinweise für die Planung* sowie das dazugehörige Beiblatt 1 *Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung*.
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert.
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 18. August 2021.
- Leitlinie des MUGV zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. 11/2014, S. 692), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779).

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen zu schützen. Daneben soll schädlichen Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden und ein Schutz gegenüber den möglichen Auswirkungen von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und in gewissem Umfang auch gegenüber den Verkehrsemissionen erreicht werden. Als schädliche Umweltauswirkungen gelten erhebliche Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und vergleichbare Einwirkungen.

Gemäß § 50 BImSchG sind Gebiete mit unterschiedlicher Nutzung so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Bereiche soweit wie möglich vermieden werden. Somit müssen die entstehenden Emissionen (Lärm, Licht, Luftschadstoffe) innerhalb des Änderungsbereichs so gestaltet werden, dass im umliegenden Einwirkbereich keine unzulässig hohen Immissionen auftreten werden. Technische Grundlage ist generell das BImSchG und bzgl. Lärmschutz die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und weiterführende Regelwerke. Die DIN 18005 enthält Hinweise und Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Orientierungswerte bzw. Grenzwerte einer zumutbaren Belastung der Menschen durch Verkehrslärm sind in der DIN 18005 und in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) beschrieben.

Hinsichtlich der Luftgüte ist die 39. BImSchV von Bedeutung, die Immissionsgrenzwerte sowie Alarmschwellen für die Belastung mit Stickstoffdioxid (NO₂) und anderen Luftschadstoffen (Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol) sowie für Feinstaub (PM₁₀) enthält, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden dürfen.

Bezüglich der Beurteilung von Lichtimmissionen liegt im Land Brandenburg eine Licht-Leitlinie vor.

II.2.1.4 Klimaschutz

- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905).

Mit dem 2019 in Kraft getretenem Bundes-Klimaschutzgesetz soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleistet werden. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes 2021 hat die Bundesregierung die Klimaschutzzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Die höheren Ambitionen wirken sich auch auf die CO₂-Minderungsziele bis zum Jahr 2030 in den einzelnen Sektoren aus: in der Energiewirtschaft, der Industrie, im Verkehr, im Gebäudebereich und in der Landwirtschaft.

Die Klimaziele werden kontinuierlich per Monitoring durch einen Expertenrat überprüft; bei Nichteinhaltung muss nachgesteuert werden. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an; dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken (Wälder und Moore als Kohlenstoffspeicher) einbinden, als es ausstößt. Gem. § 13 Abs. (1) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

II.2.2 Fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

II.2.2.1 Landschaftsprogramm Brandenburg

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) wurde 2001 aufgestellt und enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Die Karte 2 „Entwicklungsziele“ stellt für den Raum, zu dem der nördliche Änderungsbereich gehört, Freiflächen im Berliner Umland dar, mit Handlungsschwerpunkt zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes/Entwicklung.

Biotopverbund

Zentrale Ziele beim Aufbau des Biotopverbunds sind der Erhalt der Biologischen Vielfalt, die Sicherung von Mindestarealen, die Minimierung von Störungen und der genetische Austausch. Dafür sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz 10% der Fläche des Landes für den Biotopverbund zu entwickeln. (§ 20 Abs. 1 BNatSchG)

Im Landschaftsprogramm Brandenburg wird der Raum keinem Biotopverbund zugeordnet.

II.2.2.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree

Entwicklungsziel (Karte E1 Stand: Februar 2021): Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder (vorrangig). Die Karte E3b: Biotopverbund / Biotopvernetzung nach § 21 BNatSchG stellt einen lebensraumübergreifender Biotopverbund im Landkreis dar (Verbindungsfläche naturnaher Wald).

II.2.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan liegt im Entwurf mit Stand 25.03.1998 vor. Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet als ackerbauliche Nutzung bzw. als mehrjährige Brache/Stilllegungsflächen dar.

Als Landschaftsplanerische Entwicklungsziele sind die Naturgüter Boden, Klima, Grund und Oberflächenwasser durch eine sachgerechte, an die jeweilige Belastbarkeit und das Regenerationsvermögen angepasste Bewirtschaftungsintensität zu schonen. Als weitere Ziele sind unter anderem zu nennen:

- Erhaltung des Gartenstadtcharakters der Gemeinde (Erhalt der lockeren, ortstypischen Durchgrünung),
- vorhandene, innerörtliche Baumbestände sind für die Zukunft zu sichern und notwendigenfalls zu sanieren,
- Erhalt der Kulturlandschaft auf einem für die Ökologie erträglichen Niveau,
- je nach Brachfläche sind extensive Ackernutzung, Umwandlung und Nutzung als Grünland, Aufforstung oder mehrjährige Dauerbrache vorzuziehen.

Die genannten Ziele werden nach Möglichkeit bei den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und der Genehmigungen berücksichtigt.

II.2.2.4 Klimaschutz

- Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, Kabinettsbeschluss vom 29. März 2023.
- Klimaschutzabkommen von Paris, am 4. November 2016 in Kraft getreten.
- Klimaschutzplan 2050 - Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung, Bundeskabinettsbeschluss vom November 2016.
- Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 vom 9. Oktober 2019
- Sofortprogramm Klimaanpassung vom 24.03.2022
- Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg, 2022.
- Weitere derzeit in Arbeit befindlichen Pläne im Land Brandenburg: Klimaplan, Hitzeaktionsplan.

Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) wurde am 29. März 2023 von der Bundesregierung beschlossen, Ziel ist der Schutz und die Renaturierung von Mooren, Auen und anderen Ökosystemen umso ihre Widerstandsfähigkeit und ihre Klimaschutzleistung zu stärken. Als Klimaschutzleistungen definiert die Bundesregierung die Minderung, Anpassung sowie die Entnahme von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen aus der Atmosphäre.

Mit dem im Dezember 2015 auf der Weltklimakonferenz in Paris beschlossenen Klimaschutzabkommen bekennt sich die Weltgemeinschaft völkerrechtlich verbindlich zu dem Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad zu begrenzen.

Der Klimaschutzplan gibt für den Prozess zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris die inhaltliche Orientierung für alle Handlungsfelder: in der Energieversorgung, im Gebäude- und Verkehrsbereich, in Industrie und Wirtschaft sowie in der Land- und Forstwirtschaft. Das Langfristziel lautet: „Orientierung am Leitbild der weitgehenden Treibhausgasneutralität für Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts“ und benennt Leitbilder, Meilensteine und Ziele als Rahmen für alle Sektoren bis 2030 sowie strategische Maßnahmen für jedes Handlungsfeld. Das Leitbild skizziert für jedes Handlungsfeld eine Vision für das Jahr 2050, während die Meilensteine und Maßnahmen auf das Jahr 2030 ausgerichtet sind.

Im Sinne eines lernenden Prozesses und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris wird es eine regelmäßige Fortschreibung des Klimaschutzplans 2050 geben. Ziel ist es, die jeweils beschlossenen Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und wenn notwendig anzupassen.

Das Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplanes 2050 beinhaltet 4 Komponenten - Senkung klimaschädlicher CO₂-Emissionen, für Höhere verbindliche und ökologische Standards, Preise für den Ausstoß von Kohlendioxid, Monitoring der Klimaziele über ein Expertenrat „Klimakabinett“.

Die Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg zielt auf eine klimaverträgliche, wirtschaftliche, sichere und gesellschaftlich akzeptierte Energieversorgung mit dem weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien, der Steigerung der Energieeffizienz sowie der drastischen Senkung der CO₂-Emissionen. Brandenburg definiert dazu sechs strategische Ziele: Energieeffizienz steigern und -verbrauch reduzieren, Anteil der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch erhöhen, zuverlässige und preisgünstige Energieversorgung gewährleisten, energiebedingte CO₂-Emissionen senken, regionale Beteiligung und möglichst weitgehend Akzeptanz herstellen, Beschäftigung und Wertschöpfung stabilisieren.

II.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

II.3.1 Bestandsaufnahme/ derzeitiger Umweltzustand

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter kurz beschrieben.

II.3.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Flächen sind frei zugänglich und können zur Erholung genutzt werden.

Relevante Verkehrslärmimmissionen bestehen nicht. Lufthygienisch gehen von dem Plangebiet keine Belastungen aus. Auch die bioklimatische Situation ist insgesamt als sehr gut einzustufen.

II.3.1.2 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vor.

II.3.1.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Der ca. 8,4 ha große unversiegelte Änderungsbereich liegt derzeit brach.

Der Änderungsbereich besteht aus einer Grundmoränenbildung aus Schluff, zum Teil stark sandig im Westen und tonig im Osten durch Ablagerungen durch Schmelzwasser mit Sanden über Geschiebemergel durchzogen. Im Osten sind aus einer Grundmoränenbildung Lehmige Sande bis Lehm Böden mit schwer durchlässigem Lehm-Untergrund zu erwarten. Im Südosten ragt kleinflächig eine Periglaziale bis fluviatile Ablagerungen aus Sand in das Plangebiet.

Gem. DTK10 variieren die Geländehöhen im Änderungsbereich von rund 42 m im Südosten bis 45 m über NHN im Norden.

Es sind keine altlastverdächtigen Flächen nach § 2 Abs. 6 BBodSchG registriert. Auf dem Gelände befindet sich gemäß Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts – und Bodenschutzbehörde (02.03.2021, Aktenzeichen: 63.02-51.10.20-20041-21-92) im westlichen Bereich, eine Teilfläche, die bereits mit Bäumen bestanden ist. Hier befindet sich eine Abgrabung/Vertiefung, in welcher in scheinbar geringem Umfang auch Hausmüll und Bauschutt abgelagert wurden.

II.3.1.4 Schutzgut Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Der Grundwasserflurabstand liegt bei ca. 7,5-20 m. Es handelt sich überwiegend um einen oberflächlich anstehenden Grundwassergeringleiter mit hohem Sandgehalt (vorwiegend Geschiebemergel und -lehme des Brandenburger Stadiums der Weichselkaltzeit). Im Südosten liegt ein weitgehend unbedeckter Grundwasserleiter (Niederungen und Urstromtälern) vor.

Hinsichtlich der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers wird der Änderungsbereich als mittelpfänglich eingestuft.

Das Rückhaltevermögen durch Sand und unterlagertem Geschiebemergel, Schluff und Ton bei etwa 0-3 m ist gering (<http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/> abgerufen am 10.10.2023). Die Wasserdurchlässigkeit wassergesättigter Böden ist hoch bis sehr hoch.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Berlin-Friedrichshagen“ Zone III B.

II.3.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Als Offenlandfläche fungiert der Änderungsbereich als Kaltluftentstehungsbiet. Die randlichen Gehölze produzieren Frischluft und fungieren als Filter für Schadstoffe und Staub. Zudem wirken die Gehölze klimatisch ausgleichend.

Erhöhte Emissionen in Form von Lärm, Schadstoffausstoß, und Staubeentwicklung resultieren insbesondere im Zusammenhang mit der angrenzenden landwirtschaftlichen und oder gewerblichen Nutzung.

II.3.1.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für den Änderungsbereich wurde eine Biotopkartierung auf Grundlage der Biotoptypenliste Brandenburgs (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2005) im Juni 2021 durch Herr Dr. Peschel durchgeführt (PESCHEL 2021).

Der Änderungsbereich ist im Wesentlichen von artenarmen Brachen (Grünlandbrachen frischer Standorte, artenarm) geprägt. Vereinzelt wachsen Gehölze auf, darunter Eschenahorn (*Acer negundo*, z.T. in größeren Beständen), Feldahorn (*Acer campestre*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und zerstreut Kiefer (*Pinus sylvestris*). Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft parallel zum Triftweg eine Baumreihe aus alten Eichen (*Quercus robur*).

Der südliche Rand des Plangebietes nördlich der Friedrich-Ebert-Straße wird durch eine lückige, im Wesentlichen aus Eichen (überwiegend *Quercus robur*, vereinzelt *Q. rubra*) aufgebaute Baumreihe gebildet. Südlich der Straße verläuft eine Baumreihe aus Weißdorn und Eberesche.

Am südöstlichen Rand befindet sich ein Feldgehölz. Es wird aus verschiedenen Gehölzen wie beispielsweise Eschenahorn (*Acer negundo*), Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Apfel (*Malus domestica*), Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*), Eiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*) und Pappel (*Populus tremula* et. *P. alba*) aufgebaut.

Im nördlichen Bereich entlang der östlichen Grundstücksgrenze hat sich eine Heidenelken-Grasnelkenflur ausgebildet (geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG)

Die Darstellung der Biotopausstattung ist dem Anhang (Karte Biotope) beigelegt.

Hinsichtlich des gesetzlichen Artenschutzes wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für den Änderungsbereich durchgeführt (HENNING 2022). In diesem Zuge wurden Neuntöter, Dorngrasmücke, Feldschwirl und Schwarzkehlchen im Änderungsbereich nachgewiesen. Aufgrund des dichten und bereits deutlich erhöhten Bewuchses wurde die Feldlerche nicht als Brutvogel nachgewiesen.

Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (02.03.2021, Aktenzeichen: 63.02-51.10.20-20041-21-92) wurden auf der Fläche in der Vergangenheit Vorkommen von Feldhamstern dokumentiert. Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen (HENNING 2022) konnten keine Hinweise auf Feldhamster festgestellt werden.

Das Vorkommen geschützter Tagfalterarten kann aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der fehlenden Rohbodenstandorte ist das Untersuchungsgebiet als Lebensraum für Reptilien und insbesondere für die Zauneidechse nur wenig geeignet. Im Änderungsbereich wurde die Zauneidechse ausschließlich im Norden im Bereich des Trockenrasens nachgewiesen.

Im Rahmen einer Baumkartierung im Oktober 2023 wurden Höhlenbäume in den Randbereichen festgestellt. In diesen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Ein Besatz wurde nicht geprüft. Als Jagdhabitat für Fledermäuse ist das Gelände aufgrund des Insektenreichtums in idealer Weise geeignet.

Hinweise auf Heldbock und Eremit konnten im Zuge der Artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung nicht festgestellt werden.

II.3.1.7 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Prägend für das Landschaftsbild ist die großflächige und zum Teil von Baumreihen eingefasste Offenlandfläche. Die Flächen sind über die Trampelpfade für Spaziergänger begehbar.

Östlich grenzen Wohngrundstücke und Flächen für Einzelhandel und Logistik und südlich Wohnbebauung aus Einfamilienhäusern unmittelbar an die Änderungsfläche an. Südwestlich liegt der Evangelische Waldfriedhof und unmittelbar westlich grenzen entlang des Triftweges landwirtschaftlich genutzte Flächen und Betriebe an. Der Landschaftsraum weist insofern eine anthropogene Überprägung auf.

II.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Darstellungen der FNP-Änderung basiert auf der Bestandsaufnahme (vgl. Kapitel II.3) und dem Flächennutzungsplan in der derzeit gültigen Fassung vom 07.03.2000. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

II.3.2.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Der aus der Entwicklung als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule resultierende Lärm aus der schulischen Nutzung unterliegt als sozial-adäquater Lärm nicht den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Auswirkungen des Sportlärms (Sporthalle) können Maßnahmen zum Schallschutz notwendig werden lassen.

Das Verkehrsaufkommen wird sich aufgrund des motorisierten Individual-Verkehrs zu Schulbeginn bzw. -ende geringfügig und zeitlich beschränkt erhöhen.

Die beabsichtigte Waldentwicklung hingegen dient als natürliche Schallschutzwand. Die dichte Vegetation und die Struktur der Bäume absorbieren Schallwellen und reduzieren so die Ausbreitung von Lärm. Die Verbindung zwischen Wald, Lärmschutz und menschlicher Gesundheit zeigt, dass der Wald nicht nur eine ökologische Rolle spielt, sondern auch einen positiven Beitrag zur Lebensqualität der Menschen leisten kann.

Während der Bauphase ist mit einer erhöhten, nur lokal auftretenden Belastung durch Lärm der Baufahrzeuge zu rechnen. Die baubedingten Lärmemissionen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

II.3.2.2 Kultur- und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, da keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter innerhalb des Änderungsbereichs liegen.

II.3.2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Mit der Flächennutzungsplanänderung ist überwiegend mit anlagebedingten Auswirkungen, der Überbauung sowie Versiegelung unversiegelter Böden verbunden. So wird eine zusätzliche Neuversiegelung von ca. 1,9 ha im Vergleich zur Ist-Situation vorbereitet. Auf den zukünftig versiegelten Flächen kommt es zu erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Durch die Bodenversiegelung gehen abiotische und biotische Bodenfunktionen verloren.

Entsiegelungspotentiale im Änderungsbereich sind nicht vorhanden. Die Bewältigung der Eingriffe erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

II.3.2.4 Schutzgut Wasser

Durch die zusätzliche Versiegelung wird, in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad, ebenfalls die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser eingeschränkt bzw. wird diese bei Vollversiegelung völlig unterbunden. Der Boden steht damit zur Grundwasseranreicherung und -speicherung nur eingeschränkt bzw. nicht mehr zur Verfügung. Da das Niederschlagswasser zukünftig gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen vor Ort verbraucht und dem Naturhaushalt wieder zugeführt wird, verbleiben keine Einschränkungen der Grundwasserneubildung.

Die beabsichtigte Waldentwicklung trägt grundsätzlich zur Regulierung des Wasserhaushalts bei, indem die Waldfläche Wasser speichert, zurückhält und filtert, was zur Verbesserung der Wasserqualität beiträgt.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone Zone III B des Wasserschutzbereiches Berlin-Friedrichshagen. Die Beachtung der Hinweise der Wasserschutzbereichsverordnung in dem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sichert den Schutz des Grundwassers, sodass die Maßgaben der Wasserschutzbereichsverordnung eingehalten werden.

II.3.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft entstehen durch Versiegelung von bislang unversiegelten Böden (1,9 ha) sowie dem Verlust einer Offenlandfläche mit sukzessivem Gehölzbewuchs. Die Versiegelung und die Erstaufforstung ziehen eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse nach sich.

Dabei hat die Versiegelung eine Erhöhung der Abstrahlung, Luftfeuchte, -bewegung und -temperatur sowie Verlust der Staubbindungsfunktion zur Folge. Die Aufforstung mit ihrer Entwicklung eines typischen Waldklimas, bewirkt eine ökosystemare Stabilität mit entsprechender Ausgleichsleistung. Der zukünftige Waldbestand absorbiert die Sonnenstrahlung, beschattet die Oberflächen, erhöht die relative Luftfeuchte, filtert Schadstoffe und wird eine klimatisch entlastende Bedeutung für das angrenzende Wohnumfeld haben.

Lokalklimatische und lufthygienische Auswirkungen durch die Entwicklung des Änderungsbereichs sind insgesamt nicht erheblich. Auswirkungen können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Die Bewältigung erfolgt im Zuge des Bebauungsplans bzw. der Genehmigung. Insbesondere durch die Kompensation der Versiegelung sowie der gehölzgeprägten Biotop sind Folgen des Klimawandels durch die Änderung derzeit nicht erkennbar.

Während der Bauphase ist mit einer erhöhten, nur lokal auftretenden Belastung der Luft durch Emissionen der Baufahrzeuge zu rechnen. Für anlage- und betriebsbedingte Emissionen können Auflagen im Genehmigungsverfahren erfolgen.

II.3.2.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotop

Der Änderungsbereich weist aufgrund der hauptsächlich artenarmen Brachen eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit auf. Ein vollständiger Ausgleich der Verlustbiotope innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sowie Einzelbäume erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“.

Gem. § 30 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotop führen können, verboten. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Trockenrasen (Heidenelken-Grasnelkenflur) liegt innerhalb der im

Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Wald dargestellten Fläche. Erfordernisse können sich im Rahmen der Erstaufforstung ergeben.

Besondere Artenschutzfordernisse § 44 BNatSchG

Die Offenlandfläche mit ihrem sukzessiven Gehölzaufwuchs und den randlichen Baumreihen/-gruppen dient als Lebens- und Reproduktionsraum geschützte Arten. Es sind erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Tiere durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen, visueller Störreize und Versiegelung innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zu erwarten.

Für den Verlust von Gehölzflächen sind die dabei beeinträchtigten Lebensraumstrukturen zu ersetzen. Dafür sind Ersatzlebensräume für die gebüschbrütenden Vogelarten Neuntöter, Dorngrasmücke und Feldschwirl aber auch für die Offenlandart Schwarzkehlchen zu schaffen.

Verlust von Lebens- oder Reproduktionsstätten von Höhlenbrütern sind nur bei Verlust von Höhlenbäumen gegeben. Für Höhlenbäume ist vorgezogen ein Ausgleich über Nistkästen im angrenzenden Umfeld bzw. in an verbleibenden Bäumen als vorgezogen Maßnahme bei Verlust erforderlich.

Erfordernisse für die nachgewiesene Zauneidechse können sich im Rahmen der Erstaufforstung ergeben.

Es ist nach den bisherigen Erkenntnissen nicht davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften einer baulichen Nutzung der Gemeinbedarfsfläche grundsätzlich im Wege stehen und die Erforderlichkeit der Planänderung nach § 1 Abs. 3 BauGB gefährden würden.

Während der Bauphase und des Betriebes kommt es voraussichtlich zu einer erhöhten Lärmentwicklung und damit zu einer Beeinträchtigung bestimmter lärmempfindlicher Tierarten.

Die Bauzeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Sie sollten erforderlichenfalls so gewählt werden, dass besonders störungsempfindliche Zeiten (Brutzeiten) ausgespart werden. Bauzeitliche Beschränkungen können im Genehmigungsverfahren angeordnet werden.

Die beabsichtigte Entwicklung der Waldfläche fördert die Artenvielfalt, indem verschiedene Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum finden. Wälder bieten Nahrungsquellen für eine Vielzahl von Wildtieren. Eine intakte Waldumgebung unterstützt die Populationen von Flora und Fauna und unterstützt das Gleichgewicht in Ökosystemen

II.3.2.7 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung

Im Änderungsbereich selbst ist von einer spürbaren Veränderung auszugehen. Der Landschaftsraum wird sich im Vergleich zur aktuellen Situation trotz der bereits anthropogenen Vorbelastung in den Randbereichen erheblich verändern.

Negative Auswirkungen ergeben sich auf die Erholungsnutzung durch Flächenverlust innerhalb der Gemeinbedarfsfläche auf Spaziergänger sowie auf Bewohner umliegender Wohngrundstücke. Die beabsichtigte Waldentwicklung hingegen bietet neuen Raum für Erholung und Freizeitaktivitäten. Die Änderungsfläche bleibt insofern großflächig auch zukünftig für Erholungssuchende zugänglich.

Die Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Baumaßnahmen erfolgt lokal und zeitlich begrenzt.

II.3.2.8 Wechselwirkungen

Zwischen den nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgütern bestehen unterschiedliche und zahlreiche komplexe Wechselwirkungen. Diese können auch aus Verlagerungseffekten entstehen.

Durch die Planung verändert sich das Landschafts- und Siedlungsbild im Nahbereich, und es gehen vorhandene Biotopstrukturen verloren. Dies hat wiederum einen Verlust und eine Veränderung des Angebots an

Tierlebensräumen zur Folge. Gleiches gilt für die gewachsenen Böden und den Wasserhaushalt. Bodenversiegelung hat wiederum negative Folgen für das Lokalklima. Neue bzw. hochwertigere Tierlebensräume werden hingegen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen geschaffen.

Mit Ausnahme der allgemein zutreffenden Wechselbeziehungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes gibt es im Untersuchungsgebiet keine Besonderheiten.

II.3.2.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungen

Eine Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben im Umfeld vom Änderungsbereich ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

II.3.2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken und Stoffe auf die Umwelt und über den Anfall von Sonderabfällen sind nicht bekannt. Von einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen – auch während der Bauphase – ist auszugehen.

II.3.2.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Mit der FNP-Änderung ist keine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen verbunden.

II.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung/ Planungsalternativen

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisherige Darstellung im gültigen FNP i.d.F. von Landwirtschaftsfläche weiterhin bestehen, die Änderungsbereiche würden weiterhin brach liegen. Die Fläche würde sich im Verlauf der natürlichen Sukzession zunehmend verbuschen.

II.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen mit Kompensationsbedarf

Die Flächennutzungsplan-Änderung geht mit Änderung in eine Gemeinbedarfsfläche mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt einher.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft setzt der nachgeordnete Bebauungsplan Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg textliche Festsetzungen zur Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich innerhalb des FNP-Änderungsbereichs fest (bspw. Gehölzpflanzungen, Versickerung etc.).

Können die Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb der Gemeinbedarfsfläche nicht vollständig kompensiert werden, so können Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes erforderlich werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktlagen sind bei Verlust von dauerhaft geschützten Lebens- und Fortpflanzungsstätten von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten vorgezogene CEF-Maßnahmen durchzuführen.

II.3.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der vorliegenden FNP-Änderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die erforderliche Entwicklung eines Grundschulstandortes geschaffen werden.

Die Entscheidung über den Beschluss zur Aufstellung des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans wurde durch mehrstufige Untersuchungen verschiedener Standortvarianten vorbereitet. Im Rahmen dieses Verfahrens fand eine öffentliche Beteiligung statt. Die Analyse ergab, dass der Neubau einer Grundschule an einem der potenziellen Standorte innerhalb der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die im Rahmen des Standortvergleichs identifiziert wurden, keine sinnvolle Alternative darstellt.

Die weiteren Standorte wurden hinsichtlich Erreichbarkeit, insbesondere unter Verzicht auf den motorisierten Individualverkehr, Verfügbarkeit von ausreichend dimensionierten und geeigneten Grundstücken sowie Konkurrenz zu bestehenden Schulen untersucht. Diese alternativen Standorte wiesen jedoch eine geringere Lagegunst auf.

Im Gegensatz dazu ermöglicht der ausgewählte Standort im Bereich Krummenseestraße / Friedrich-Ebert-Straße die Erweiterung der Einzugsbereiche im Gemeindegebiet. Er ist grundsätzlich geeignet und steht zeitnah zur Verfügung. Der Standort Babickstraße wurde aufgrund von Nachteilen, wie erwarteten hohen Auflagen der Naturschutz- und Forstbehörden sowie mangelnden Erweiterungsmöglichkeiten, trotz eines mehrheitlichen Votums der Einwohner nicht ausgewählt.

Die bauliche Nutzung des Areals im Bereich Friedrich-Ebert-Straße / Krummenseestraße ist bereits im Integrierten Ortsentwicklungskonzept Schöneiche bei Berlin 2030 als Wohnbaupotenzialfläche für Ein- und Zweifamilienhäuser vorgesehen.

Angesichts des Bedarfs an zusätzlichen Grundschulplätzen, der durch Kapazitätserweiterungen der bestehenden Schulstandorte nicht gedeckt werden kann, haben die Gemeindevertreter am 20.12.2022 beschlossen, das Planungsziel der 7. FNP-Änderung zugunsten eines neuen Grundschulstandorts zu ändern. Daher gibt es keine grundlegenden Alternativen in der Planung.

Die so genannte Null-Variante für die entwicklungsfähige Offenlandfläche stellt keine Alternative dar. Denn die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist aufgrund des Rechtsanspruches nach den Maßgaben des § 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 S.78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23 S.5) verpflichtet, das Recht auf Bildung einzulösen. Nach der Aufgabenteilung mit dem Landkreis Oder-Spree obliegt ihr in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Bereitstellung ausreichender Kapazitäten in den Grundschulen.

Die Belange der Umwelt werden durch die Zusammenstellung im Umweltbericht und das Einstellen in die Abwägung angemessen berücksichtigt.

II.4. Zusätzliche Angaben

II.4.1 Technische Verfahren/ Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Im Umweltbericht erfolgt eine systematische Abarbeitung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie ergänzend § 1a BauGB und unter der Berücksichtigung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Technische Verfahren wie sie bspw. aus der Anwendung von TA Luft, TA Lärm bekannt sind, wurden für die Umweltprüfung nicht angewandt. Die Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes und der umweltrelevanten Auswirkungen basierten auf Gesetzen, Verordnungen, vorhandenen Informationen und Daten der

Institutionen des Landes Brandenburg sowie eigenen Untersuchungen. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im April/ Juni 2021, geschützte Einzelbäume wurden im Oktober 2023 aufgenommen.

Die Darstellung der Fauna erfolgt auf der Grundlage der artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit zwei Untersuchungsterminen vor Ort (HENNING 2022).

Die Anwendung der Eingriffsregelung orientiert sich am Leitfaden „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 2009)“ sowie des Landeswaldgesetzes. In Abhängigkeit von Vorbelastungen, Empfindlichkeit der Schutzgüter und Wirkintensität erfolgte eine verbal-argumentative Erheblichkeitseinschätzung der Auswirkungen.

Die vorliegenden Daten werden als ausreichend erachtet, um die Auswirkungen der FNP-Änderungen auf die Umwelt beurteilen zu können.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

II.4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Gem. § 4c Satz 1 BauGB überwachen „die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“

Mit dem Monitoring sollen primär prognostische Folgenabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle gehalten werden. Des Weiteren soll die Kommune für den Fall, dass die tatsächliche Entwicklung nicht mit den prognostizierten Folgen übereinstimmt, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen können, damit nicht vorhersehbare Auswirkungen nicht zu Lasten der Umwelt gehen.

II.5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Änderung soll die künftige Entwicklung der Brachfläche zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule sowie einer Fläche für Wald und damit Planungssicherheit geschaffen werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 8,4 ha am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde Schöneiche.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Flächen im Änderungsbereich als Flächen für Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird aus diesem Grunde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert und beinhaltet die Eintragung der entsprechenden Flächen als „Gemeinbedarfsfläche“.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere und deren biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit der geplanten Nutzungsänderung bewertet.

Die zusätzliche Überbauung und Versiegelung in Höhe von ca. 1,9 ha führt zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen, zu negativen Auswirkungen auf das lokale Klima, zum Verlust einer artenarmen Offenlandfläche und zum Verlust von faunistischen Lebensräumen. Durch die Verbringung der Niederschlagswasser vor Ort sind nachhaltig negativen Wirkungen für den Landschaftswasserhaushalt nicht zu erwarten.

Die Aufforstung hingegen mit ihrer Entwicklung eines typischen Waldklimas, bewirkt eine ökosystemare Stabilität mit entsprechender Ausgleichsleistung, fördert grundsätzlich die Artenvielfalt, indem verschiedene Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum finden, und bietet einen Raum für Erholung und Freizeitaktivitäten. Ein vielfältiger Wald unterstützt das Gleichgewicht in Ökosystemen.

Der Änderungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet Wasserschutzgebiets Berlin-Friedrichshagen Zone III B. Die Beachtung der Hinweise der Wasserschutzgebietsverordnung in dem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sichert den Schutz des Grundwassers, sodass die Maßgaben der Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden. Der Grundwasserflurabstand beträgt rund 7,5 - 20 Meter, die Verschmutzungsempfindlichkeit wird als mittelempfindlich eingestuft. Natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Im nördlichen Bereich entlang der östlichen Grundstücksgrenze hat sich eine Heidenelken-Grasnelkenflur ausgebildet (geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG)

Eingriffe in Natur und Landschaft können insbesondere unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet des Bebauungsplanes 31/22 "Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg" und externen Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden, so dass in der Gesamtbetrachtung der FNP-Änderung keine negativen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbleiben.

II.6. Quellen

II.6.1 Quellenverzeichnis

HENNING 2022: Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für eine mögliche Bebauungsplanung im Teilbereich „Krummenseestraße/Friedrich- Ebert-Straße/Triftweg“, Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Landkreis Oder-Spree, Brandenburg, Fernwald Stand 20.06.2022

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2005: Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, UNZE Verlagsgesellschaft mbH, Potsdam.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) 2009: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Stand April 2009.

PESCHEL 2021: Biotopkartierung „Triftweg, Schöneiche bei Berlin“, Berlin Stand 30.06.2021

SCHOLZ, E., 1962: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Potsdam.

II.6.2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348).

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung vom 02.03.2012 (GVBl. I/ Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 235).

DIN 18005, Schallschutz im Städtebau. Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung sowie das dazugehörige Beiblatt 1 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.3.2026 (GVBl. I Nr. 87).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2023 I Nr. 348).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Leitlinie des MUGV zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. 11/2014, S. 692), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779).

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert.
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 18. August 2021.
- Richtlinie 2009/147/EG des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änd. mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 115).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193).
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334).
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2019/2117 vom 29.11.2019 (ABl. L 320 S. 13, ber. ABl. L 330 S. 104).
- Verordnung (EU) 2021/2280 DER KOMMISSION vom 16. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchVO) vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG) Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Verwendung der Mittel der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Absatz 4 LWaldG vom 6.5.2019.
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15]).